

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Verl

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbads Verl.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Lösen der Zugangsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Bei Widersetzungen kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere

Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

3. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zugangsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Vor Kassenöffnung und nach Schluss der Badezeit ist Nutzern der Aufenthalt im Hallenbad nicht gestattet.
6. Die gültige Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades analog oder digital aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Hallenbad Verl sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Badegast muss die Zugangsberechtigung sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände wie Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Der Zutritt zum Hallenbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Einzel-, Dauer- bzw. Familienkarte), die der Altersstufe des Besuchers (Jugendlicher/ Erwachsener) entspricht, zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird ein Eintrittsgeld von 50,00 € erhoben. Dauerkarten werden bei widerrechtlicher Benutzung sofort eingezogen. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt vorbehalten.
5. Eintrittsgelder und sämtliche Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Hallenbads dürfen nur durch die Kassenautomaten entgegengenommen werden.
6. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

7. Die Familienkarte ist nur im Bürgerservice des Rathauses während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich. Für die Ausstellung einer Familienkarte ist ein Nachweis über die Anzahl der Familienangehörigen vorzulegen (z. B. Familienstammbuch, Schülerausweis, Studienbescheinigung). Die Dauerkarten müssen mit dem Namen des Badegastes versehen werden.
8. Dutzendkarten sind übertragbar, dagegen nicht Dauer- und Familienkarten.
9. Die Eintrittskarte wird durch Automaten kontrolliert bzw. ist dem Badpersonal auf Nachfrage vorzuzeigen. Für abhandengekommene oder nicht ausgenutzte Karten und für verlorene Token wird kein Ersatz geleistet.
10. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
11. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
12. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. die Tiere mit sich führen,
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Das Mitführen von Hieb- und Stichwaffen sowie Waffen jeglicher Art ist verboten.
3. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitpersonen zu reinigen.

5. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Vor Benutzung der Becken muss in einem Duschaum eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Nach Spiel, Sport und Sonnenbad soll sich der Badegast im Durchschreitebecken abbrausen. In den Bade- bzw. Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürste oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Zerbrechliche Behälter (Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet.
12. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (bzw. nach der für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl gültigen Fundsachenordnung) behandelt.
13. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für verlorene Schlüssel sind 10,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründe teilweise gesperrt sind. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Geld oder sonstige Wertsachen dürfen von den Aufsichtspersonen nicht zur Aufbewahrung entgegengenommen werden. Von Seitens des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln im Schwimmbecken

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen erlaubt.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die Benutzung von Paddels, Schwimmflossen, Taucherbrille, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet. Ausnahmen kann das Aufsichtspersonal zulassen. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Verl, den 17.03.2025

Versorgungs- und Bäderbetrieb der Stadt Verl
Die Betriebsleitung